

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

19/SN-285/ME

PrsG-1283

Bregenz, am 2.12.1986

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	70 - GE/9 86
Datum:	2. DEZ. 1986
Verteilt	12. DEZ. 1986 <i>Mailhammer</i>

A. Bauer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 3. Oktober 1986, GZ.11.802/62-I 6/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 5, § 43 Abs. 1 Z. 1:

Die vorgesehene Erhöhung der ärztlichen Sachverständigengebühren für die Mühewaltung (Untersuchung gesamt Befund und Gutachten) von derzeit S 236,-- auf S 1.000,-- bei einer einfachen Untersuchung erscheint überhöht.

Darüberhinaus wird bezweifelt, ob durch eine dreistufige Regelung der Gebührensätze anstelle einer sechsstufigen es tatsächlich zu einer beabsichtigten Vereinfachung der Gebührenberechnung kommen wird. Bei der vorgesehenen Vermischung der Elemente für die Mühewaltung (Untersuchung, Befund und Gutachten) werden Gebührenbemessungen nach richterlichem Ermessen (§ 49 Abs. 2 und 3 des Entwurfes) geradezu gefördert. Es sind viele ärztliche Begutachtungen denkbar, bei denen der jeweilige Aufwand für die

Untersuchung, die Erstellung des Befundes oder des Gutachtens gänzlich verschieden ist. Die vorgesehene dreistufige Gebührenbemessung trägt in solchen Fällen der Forderung nach einer klaren und aufwandsbezogenen Gebührenbemessung nicht Rechnung.

Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ergeben sich keine Bemerkungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins

L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.